

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Oktober 2015

(„SaarWirtschaft“ 2016, Heft 01/2016, Seite 43ff)
(Gültig ab 1. Januar 2016)

§ 1 Wahlmodus

Die IHK-Zugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl jeweils auf die Dauer von fünf Jahren 69 Mitglieder der Vollversammlung.

Die Wahl bestimmt sich nach den §§ 2 bis 4, 6 bis 14 und 17.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (2) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls diese unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung stehen, durch den gesetzlichen Vertreter,
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die alleine oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (3) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (4) Für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Verwaltungssitz (Hauptsitz) nicht im IHK-Bezirk liegt, kann das Wahlrecht durch einen besonderen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 lit. b, 3 und 4 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (6) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 2 Abs. 2 vorliegt.

- (7) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, nachweislich im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und eine dementsprechende Vollmacht vorlegen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 5 Beginn, Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Vollversammlung hat die Feststellung zu beschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder in einen anderen Stimmbezirk. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 6 Wahlgruppen

Die IHK-Zugehörigen werden in Wahlgruppen, ggf. in Untergruppen, eingeteilt.

Diese wählen die folgende Zahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

| | | |
|-----------------|---|----|
| Wahlgruppe 1: | Energiewirtschaft | 2 |
| davon zumindest | | |
| - | aus dem Bereich der Energieversorgungsunternehmen | 1 |
| Wahlgruppe 2: | Holz-, Papier- und Druckgewerbe | 1 |
| Wahlgruppe 3: | Gummi- und Kunststoffwaren, Chemische Industrie | 1 |
| Wahlgruppe 4: | Stahlerzeugung, Gießereien | 3 |
| Wahlgruppe 5: | Herstellung von Metallerzeugnissen, Stahlbau | 3 |
| Wahlgruppe 6: | Maschinenbau | 3 |
| Wahlgruppe 7: | Elektrotechnik | 1 |
| Wahlgruppe 8: | Herstellung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen | 4 |
| Wahlgruppe 9: | Keramik, sonstige Ge- und Verbrauchsgüter-Industrie | 1 |
| Wahlgruppe 10: | Nahrungs- und Genussmittelindustrie | 2 |
| Wahlgruppe 11: | Bauwirtschaft, Steine und Erden | 4 |
| davon zumindest | | |
| - | aus dem Bereich Steine und Erden | 1 |
| Wahlgruppe 12: | Groß- und Außenhandel | 4 |
| Wahlgruppe 13: | Einzelhandel | 10 |
| davon zumindest | | |
| - | aus dem Bereich des Lebensmittelhandels | 1 |
| - | aus dem Bereich des Bekleidungshandels | 1 |
| - | aus dem Bereich des Kraftfahrzeughandels | 1 |
| - | aus dem Bereich des Büromaschinen- und EDV-Handels | 1 |
| - | aus dem Bereich der Apotheken | 1 |
| - | aus dem Bereich des großflächigen Einzelhandels | 1 |
| Wahlgruppe 14: | Kreditinstitute | 3 |
| davon | | |
| - | aus dem Bereich der Geschäftsbanken | 1 |
| - | aus dem Bereich der Sparkassen | 1 |
| - | aus dem Bereich der Genossenschaftsbanken | 1 |
| Wahlgruppe 15: | Versicherungsunternehmen | 1 |
| Wahlgruppe 16: | Versicherungs- und Finanzierungsdienstleistungen | 2 |
| davon zumindest | | |
| - | aus dem Bereich Versicherungsdienstleistungen | 1 |
| Wahlgruppe 17: | Verkehr und Logistik | 3 |
| Wahlgruppe 18: | Hotellerie, Gastronomie | 2 |
| Wahlgruppe 19: | Handelsvertretung, Onlinehandel, ambulantes Gewerbe | 2 |
| Wahlgruppe 20: | Werbeunternehmen, Verlage und Filmwirtschaft | 2 |
| davon zumindest | | |
| - | aus dem Bereich der Verlage | 1 |

| | | |
|-----------------|--|---|
| Wahlgruppe 21: | Nachrichtenübermittlung, Informationstechnologie | 2 |
| Wahlgruppe 22: | Unternehmensorientierte Dienstleistungen | 5 |
| davon zumindest | | |
| - | aus dem Bereich der Personaldienstleister | 2 |
| - | aus dem Bereich der Steuerberatung, Wirtschafts- und Buchprüfung und Buchführung | 1 |
| - | aus dem Bereich der Architektur- und Ingenieurbüros | 1 |
| Wahlgruppe 23: | Freizeitwirtschaft, Reisebüros, Bildungswirtschaft, Sport und Kultur | 1 |
| Wahlgruppe 24: | Immobilienwirtschaft | 3 |
| Wahlgruppe 25: | Sonstige IHK-zugehörige Unternehmen | 4 |
| davon zumindest | | |
| - | aus dem Bereich der verbraucherorientierten Dienstleistungen | 1 |

§ 7 Wahlfrist und Wahlausschuss

- (1) Das Präsidium der IHK bestimmt die Frist, in welcher die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist). Es entscheidet auch darüber, ob der IHK-Bezirk in mehrere Stimmbezirke aufgliedert wird.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung jeder unmittelbaren Vollversammlungswahl wählt die Vollversammlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Ferner wählt die Vollversammlung mindestens zwei, höchstens bis zu fünf Stellvertreter. Die Stellvertreter haben ein ständiges Teilnahmerecht an den Sitzungen. Der Vorsitzende wird bei seiner Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten.

- (3) Über alle Fragen, ausgenommen der Regelung in Abs. 1, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen, entscheidet der Wahlausschuss, soweit sich nicht aus Gesetz, Satzung oder dieser Wahlordnung ein anderes ergibt.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten ist.

Zur Wirksamkeit von Beschlüssen bedarf es der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

- (4) Der Wahlausschuss bestellt einen Wahlbeauftragten und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit zusätzlicher IHK-Mitarbeiter zu seiner Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf sie übertragen. Alle sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.

Der Wahlbeauftragte und dessen Stellvertreter werden von dem IHK-Präsidenten aus dem Kreis der IHK-Mitarbeiter vorgeschlagen.

- (5) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, so hat der Wahlausschuss für jeden von ihnen einen Wahlvorstand zu berufen, der aus einem Vorsitzenden und zwei

Beisitzern besteht.

Findet eine Aufgliederung des IHK-Bezirks in mehrere Stimmbezirke nicht statt, so nimmt der Wahlausschuss die Aufgaben der Wahlvorstände wahr.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Nach Vorgaben des Wahlausschusses stellt der Wahlbeauftragte zur Vorbereitung der Wahl, getrennt nach Wahlgruppen, ggf. unter Kennzeichnung der Untergruppen, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Das Wählerverzeichnis wird in Dateiform erstellt. Es enthält Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, ggf. Untergruppe, Stimmbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses geht der Wahlausschuss von den bei der IHK vorliegenden Unterlagen aus und berücksichtigt die ihm bekannt gewordenen Tatbestände, aufgrund derer das Wahlrecht eines IHK-Zugehörigen ruht (§ 2 Abs. 2).

Er weist die Wahlberechtigten nach ihrer im IHK-Bezirk schwerpunktmäßig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit den einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen zu. Wahlberechtigte, deren Zuordnung zu einer Wahlgruppe nach Art des Gewerbebetriebes sich nicht unmittelbar aus § 6 ergibt, werden derjenigen Wahlgruppe bzw. Untergruppe zugewiesen, welcher der Betrieb nach seinem Gesamtcharakter weitgehend entspricht.

- (3) Der Wahlausschuss teilt jedem in dem Wählerverzeichnis erfassten Wahlberechtigten schriftlich mit, in welche Wahlgruppe, ggf. auch in welche Untergruppe, er eingeordnet worden ist.

Nach Versendung dieser Mitteilungen kann das Wählerverzeichnis im IHK-Gebäude für den Zeitraum einer Woche für Wahlberechtigte oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe bzw. Untergruppe. Spätestens einen Tag vor Beginn der Einsichtnahmemöglichkeit ist diese öffentlich bekannt zu machen.

Wer bis zum Ende der Einsichtnahmefrist nicht im Besitze einer Mitteilung ist, aus der sich seine Wahlberechtigung ergibt, kann durch schriftlichen Antrag, der innerhalb der darauffolgenden Woche dem Wahlausschuss zugehen muss, seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis und damit seine Zulassung zur Wahl verlangen. Dabei ist auch eine Übermittlung des Antrages per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail zulässig.

- (4) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen bzw. Untergruppen angehören könnten, haben dem Wahlausschuss binnen einer Woche nach Ablauf der Einsichtnahmefrist schriftlich mitzuteilen, welcher Wahlgruppe bzw. Untergruppe sie zugeordnet sein wollen. Dabei ist auch eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail zulässig. Andernfalls weist sie der Wahlausschuss einer dieser Wahlgruppen bzw. Untergruppen zu und streicht sie in den anderen Gruppen.

Gleichfalls innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einsichtnahmefrist sind alle weiteren Anträge auf Zuweisung zu einer anderen Wahlgruppe bzw. Untergruppe sowie Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis dem Wahlausschuss schriftlich zuzuleiten. Dabei ist auch eine Übermittlung per Fax zulässig. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per Mail.

- (5) Seine Entscheidungen über die in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten Anträge und Einsprüche hat der Wahlausschuss den Antragstellern bzw. Einspruchsführern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Nach Erledigung aller Anträge und Einsprüche stellt der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit des Wählerverzeichnisses fest.

Wählen kann nur, wer in dem endgültig festgestellten Wählerverzeichnis eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 3 entstanden ist. Dabei ist auch eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail zulässig. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss.

- (7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 9 Bekanntmachung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Wahlfrist mindestens sechs Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu geben sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses mit dem Hinweis auf die in § 8 Abs. 3, 4 und 6 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen. Gleichzeitig hat er die Wahlberechtigten aufzufordern, bis spätestens zehn Wochen vor dem Schlusstermin der Stimmabgabe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

In der Bekanntmachung weist er darauf hin,

- in welcher Form und mit welchem Inhalt die Wahlvorschläge einzureichen sind,
- wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe bzw. Untergruppe zu wählen sind,
- wie viele Bewerber für die einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen insgesamt vorgeschlagen werden müssen,
- in welcher Tageszeitung, neben der Veröffentlichung auf der Homepage der IHK Saarland, die weiteren, in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen.

Außerdem hat die Bekanntmachung den Hinweis zu enthalten, dass im Falle einer mittelbaren Ersatzwahl (§ 15 Abs. 3 und § 16) die Mitglieder der Vollversammlung als Wahlmänner handeln.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können nur für ihre Wahlgruppe, ggf. unter Kennzeichnung der Untergruppe, schriftliche Wahlvorschläge einreichen. Eine Übermittlung per Fax oder des eingescannten Dokuments per Mail ist zulässig. Bewerber können sich nur für die Wahlgruppe bzw. Untergruppe vorschlagen, für die sie selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt sind. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge ergibt die Kandidatenliste für die Wahlgruppe, ggf. auch für die Untergruppe. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt; bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem hat jeder Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag ist ein Selbstvorschlag.

Ein Bewerber darf sich nur für eine Wahlgruppe, ggf. für eine Untergruppe, vorschlagen. Benennt er sich selbst für mehrere, so sind alle ungültig.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Enthalten einzelne Wahlvorschläge behebbare Mängel, so fordert der Wahlausschuss den Bewerber unter Fristsetzung auf, den Mangel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Jede Kandidatenliste muss mindestens ein Drittel mehr Bewerber enthalten, als Vollversammlungsmitglieder in den einzelnen Wahlgruppen bzw. Untergruppen gewählt werden. Umfasst eine Wahlgruppe bzw. eine Untergruppe weniger als zehn Wahlberechtigte, so genügt es, wenn sich ein Bewerber mehr benennt als Vollversammlungssitze auf die betreffende Wahlgruppe bzw. Untergruppe entfallen.
- (6) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen prüft der Wahlausschuss, ob für jede Wahlgruppe bzw. Untergruppe mindestens ein Drittel mehr Bewerber vorgeschlagen wurden, als zu wählen sind.

Reicht die Zahl der eingegangenen gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingungen des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und fordert die Wahlberechtigten dieser Wahlgruppe durch öffentliche Bekanntmachung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Nachfrist ist so zu bemessen, dass der Wahlausschuss den ihm nach Abs. 4, 7 und 8 obliegenden Pflichten genügen kann.

Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Liegt keine Wahlbewerbung vor, so findet keine Wahl statt.

- (7) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens zehn Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe (Kandidatenliste) in alphabetischer Reihenfolge gemäß Abs. 1 zu einem Stimmzettel zusammen.
- (8) An jeden Wahlberechtigten ist der Stimmzettel seiner Wahlgruppe spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist zu versenden. Darüber hinaus müssen die Kandidatenlisten spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Wahlfrist öffentlich bekannt gemacht werden. Die Kandidatenliste wird mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt gemacht: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen.

Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Zahl der in dieser Wahlgruppe zu wählenden Bewerber enthalten.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt schriftlich (Briefwahl).
- (2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) ein Begleitschreiben samt Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel (Kandidatenliste),
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Bewerber kennzeichnen, wie Vollversammlungsmglieder in seiner Wahlgruppe zu wählen sind.

Die von ihm gewählten Bewerber kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

Der Stimmzettel ist ohne Unterschrift oder sonstige Kennzeichnung in dem Umschlag mit der Aufschrift „IHK-Wahl“ zu verschließen.

Der verschlossene Wahlumschlag wird zusammen mit dem Begleitschreiben, das von dem oder den Wahlausübungsberechtigten (§ 3) zu unterzeichnen ist, in dem Rücksendeumschlag der Geschäftsstelle des Wahlausschusses im IHK-Gebäude übersandt. Im Falle des § 3 Abs. 4 ist eine auf den oder die Unterzeichner des Begleitschreibens lautende Vollmacht beizufügen, in der die Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechts bescheinigt wird.

Die Stimmzettel müssen so rechtzeitig an die IHK zurückgesandt werden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen.

Ist dem Umschlag mit der Aufschrift „IHK-Wahl“ (Wahlumschlag) das unterzeichnete Begleitschreiben und im Falle des § 3 Abs. 5 außerdem eine Vollmacht beigefügt, so wird die Berechtigung des Unterzeichners bzw. der Unterzeichner des Begleitschreibens zur Ausübung des Wahlrechts unwiderlegbar vermutet, sofern der Mangel dieser Berechtigung nicht offensichtlich ist. Die Vermutung bezieht sich auch darauf, dass das Begleitschreiben die erforderliche Zahl von Unterschriften trägt.

Die bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses rechtzeitig eingehenden Umschläge mit der Aufschrift „IHK-Wahl“ werden von dem Wahlbeauftragten unverzüglich ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt, wenn nach Satz 5 die Berechtigung des Unterzeichners bzw. der Unterzeichner zur Ausübung des Wahlrechts gegeben ist.

Die übrigen Umschläge mit der Aufschrift „IHK-Wahl“ bleiben gleichfalls ungeöffnet und werden - ggf. mit den zugehörigen Begleitschreiben und Vollmachten - gesondert aufbewahrt.

- (4) In dem Wählerverzeichnis ist zu vermerken, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

§ 12 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Nach Ende der Wahlfrist wird das Ergebnis der schriftlichen Wahl ermittelt und zwar - sofern der IHK-Bezirk in mehrere Stimmbezirke aufgegliedert worden ist - durch jeden Wahlvorstand, sonst durch den Wahlausschuss.

Jeder Wahlvorstand bzw. der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an.

Sofern der IHK-Bezirk in mehrere Stimmbezirke aufgegliedert worden ist, hat jeder der Wahlvorstände seine Niederschrift zusammen mit den Stimmzetteln dem Wahlausschuss zu übersenden.

- (2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) auf die § 11 Abs. 3 Satz 7 Anwendung findet,
 - b) bei denen die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gewährleistet ist, insbesondere wenn sie sich in einem äußerlich gekennzeichneten Umschlag befinden; die Aufschrift „IHK-Wahl“ gilt nicht als Kennzeichnung,

- c) die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 - d) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen oder die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - e) in denen mehr Namen angekreuzt sind als Vollversammlungsmitglieder in der betreffenden Wahlgruppe zu wählen sind.
- (4) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleich lautet oder nur einer von ihnen mit einer Kennzeichnung versehen ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

§ 13 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in der einzelnen Wahlgruppe, ggf. unter Berücksichtigung der Mindestsitze der Untergruppen, diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.

- (2) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt.

Die gewählten Bewerber sind schriftlich von ihrer Wahl zu unterrichten.

- (3) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

- (4) Die Wahlprotokolle sowie deren Anlagen werden für den Zeitraum von einer Woche bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zur Einsicht für jedermann ausgelegt.

Hierauf ist in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hinzuweisen.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Wahlausschuss einzureichen.

Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.

Er kann nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann.

Gründe können nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden.

Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil ein Wähler zur Zeit der Ausübung seines Wahlrechts nicht IHK-zugehörig war oder sein Wahlrecht geruht hat.

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

- (2) Hilft der Wahlausschuss dem Einspruch nicht ab, so ist gegen die Entscheidung des Wahlausschusses der Widerspruch gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Er kann nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil ein Wähler zur Zeit der Ausübung seines Wahlrechts nicht IHK-zugehörig war oder sein Wahlrecht geruht hat.

Über den Widerspruch entscheidet die neugewählte Vollversammlung.

§ 15 Nachrücken, unmittelbare Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt derjenige Bewerber nach, der bei der Wahl in der betreffenden Wahlgruppe bzw. Untergruppe nach den gewählten oder bereits nachgerückten Bewerbern die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Endet die Wählbarkeit des nachrückenden Mitglieds im Zeitraum zwischen Wahl und Nachrückfall, so endet auch die Stellung als nachrückendes Mitglied. Gleiches gilt für den Wechsel in eine andere Wahlgruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Nachrücken wird von der Vollversammlung festgestellt. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 17 bekannt zu machen.

Sind keine Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, so kann die Vollversammlung die Vornahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Ersatzwahl beschließen.

- (2) Unmittelbare Ersatzwahlen werden von den IHK-Zugehörigen derjenigen Wahlgruppe vorgenommen, in der das ausgeschiedene Vollversammlungsmitglied gewählt war.

Die Vorschriften über die periodisch stattfindenden Wahlen zur Vollversammlung gelten entsprechend.

- (3) Mittelbare Ersatzwahlen werden von der Vollversammlung vorgenommen.

Sie bestimmen sich nach § 16.

- (4) Nachrücken und Ersatzwahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vollversammlungsmitgliedes.

§ 16 Mittelbare Ersatzwahl

- (1) Mittelbare Ersatzwahlen werden von den unmittelbar gewählten Mitgliedern der Vollversammlung, die als Wahlmänner handeln, durchgeführt.

Die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen obliegt dem Präsidium.

- (2) Das Präsidium fordert die Vollversammlungsmitglieder schriftlich auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens vier Wochen betragen.

Die Wahlvorschläge werden bei mittelbaren Ersatzwahlen getrennt nach Wahlgruppen bzw. Untergruppen aufgestellt.

Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens sieben Vollversammlungsmitgliedern.

Bei Ersatzwahlen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 7 sind in den Wahlvorschlägen mindestens doppelt so viele Bewerber zu benennen, wie Vollversammlungsmitglieder gewählt werden sollen.

Die Bewerber müssen in einem wahlberechtigten IHK-zugehörigen Betrieb des betreffenden Wirtschaftszweiges, der betreffenden Wahlgruppe bzw. Untergruppe eine ihre Wählbarkeit begründende Stellung innehaben (§ 4). Sie sind in dem Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen.

- (3) Das Präsidium prüft die Wahlvorschläge.

Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so setzt das Präsidium den Unterzeichnern eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels.

Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Wahlvorschlag ungültig.

Wird für eine mittelbare Ersatzwahl ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht, so kann die Vollversammlung die Vornahme einer unmittelbaren Ersatzwahl beschließen.

- (4) Das Präsidium fasst die gültigen Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe bzw. Untergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einer einzigen Wahlvorschlagsliste zusammen.

Sie ist den Vollversammlungsmitgliedern unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Tag und Zeit der Vollversammlungssitzung, in der die mittelbare Ersatzwahl stattfindet, zu übersenden.

Zwischen der Absendung und dem Tag der Wahl muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat die Wahl in dieser Sitzung zu unterbleiben.

- (5) Die Stimmabgabe ist geheim.

Der Wähler kennzeichnet auf dem vom Präsidium ausgegebenen Stimmzettel die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er ihren Namen ankreuzt.

Er darf nur so viele Bewerber ankreuzen, wie Vollversammlungsmitglieder in der betreffenden Wahlgruppe bzw. Untergruppe gewählt werden.

Bei Aufruf zur Wahl legt er den Stimmzettel in einen vom Präsidium ausgegebenen neutralen Briefumschlag.

- (6) Das Ergebnis der Stimmabgabe wird vom Präsidium ermittelt.

§ 12 Abs. 3 Buchstaben b) bis e) und Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Bei einer Ersatzwahl im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 7 sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Präsidiums zieht.

Über den Wahlablauf und das Wahlergebnis fertigt das Präsidium eine Niederschrift an, die es für den Zeitraum einer Woche zur Einsicht für jedermann bei der Geschäftsstelle der IHK auslegt.

- (7) Das Präsidium unterrichtet die gewählten Bewerber schriftlich von ihrer Wahl und gibt das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; in der Veröffentlichung weist es auf die Auslegung des Wahlprotokolls hin.
- (8) Über Einsprüche gegen die Wahl, die binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses unter Beifügung einer Begründung beim Präsidium einzureichen sind, entscheidet die Vollversammlung ausschließlich ihrer bei der angefochtenen Wahl gewählten Mitglieder.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der IHK unter www.saarland.ihk.de. Der Wortlaut der Bekanntmachungen wird zusätzlich in mindestens einer im gesamten IHK-Bezirk verbreiteten Tageszeitung, die vom Wahlausschuss bestimmt wird, veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Bekanntmachungen jeweils für die Dauer von drei Tagen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung nach Satz 1, im IHK-Gebäude ausgehängt.

- (2) Entscheidend für die Fristenberechnung ist jeweils das Datum der Bekanntmachung im Internet auf der Seite www.saarland.ihk.de.